

Ämliche Verlautbarungen.

3. 252. (2) Nr. 1733.
N a c h r i c h t
 der k. k. Statthalterei des Kronlandes Böhmen. — Zur Besetzung des an der Prager Universität erledigten Lehramtes des Bibelstudiums des alten Bundes und der orientalischen Sprachen, wird der Concurus ausgeschrieben. — Durch die a. h. Ernennung des Dr. Johann Maran zum Canonicus regius bei der Prager Metropolitankirche, ist die Lehrkanzel des Bibelstudiums des alten Bundes und der orientalischen Sprachen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 800 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. verbunden ist, an der Universität zu Prag in Erledigung gelangt. — Diejenigen, welche diese Lehrkanzel zu erlangen wünschen, haben ihre mit den erforderlichen Fähigkeits- und Wohlverhaltenszeugnissen belegten Gesuche bei der k. k. Statthalterei des Kronlandes Böhmen bis zum 15. März 1850 einzubringen. — Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 30. Jänner 1850.

3. 234. (3) Nr. 1211.
 Zufolge Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. d. M., 3. 231, ist am 2. Jänner d. J. eine Verlosung der deutschen Münzscheine vorgenommen, und hierbei die Serie D von jenen zu 10 kr. gezogen worden. — Hiernach kann jeder mit dem Buchstaben D bezeichnete Münzschein zu 10 kr. innerhalb zweier Monate, vom 1. Jänner 1850 an gerechnet, gegen zehn Kreuzer in Silber- und Kupfer-Scheidemünze bei der eigens hierzu bestimmten Verwahrungscasse in Wien, oder bei den Einnahmescassen in den Kronländern, außer Niederösterreich, umgewechselt werden, was aber nicht hindert, daß derlei Münzscheine auch nach Ablauf der erwähnten Zeit zu Barzahlungen an alle öffentlichen Cassen verwendet werden können. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Statthalterei des Kronlandes Krain. Laibach den 29. Jänner 1850.

3. 235. (3) Nr. 1467.
 Das hohe Handelsministerium hat mit dem Decrete vom 25. December 1849, 3. 7934, an diesem Tage nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Anton Satori, Privatier, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 151, auf die Erfindung eines electrotelegraphischen Apparates, welcher besonders als Signal-Apparat für Eisenbahn-Wächter geeignet sey, sich aber auch zur gewöhnlichen Telegraphie benützen lasse. Auf die Dauer eines Jahres. — 2) Dem W. Günther, Besitzer der Locomotiv-Fabrik zu Wiener-Neustadt, wohnhaft in Wiener-Neustadt, auf die Verbesserung in der Construction der Locomotive. Auf die Dauer von drei Jahren. — In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. — 3) Dem Fischer von Köstlerstamm, k. k. Ingenieur der Staats-Eisenbahn, wohnhaft in Graz, auf die Verbesserung an den Zug- und Stoß-Vorrichtungen für Eisenbahn-Fahrbetriebs-Mittel. Auf die Dauer eines Jahres. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. — 4) Dem Joseph Wetternek, Ingenieur in der Maschinen-Fabrik am Labor in Wien, wohnhaft in Wien, auf die Erfindung, jede vorhandene wirksame Kraft auf ein eigenes Vorgelege derart anzubringen, daß die fortgepflanzte Wirkung weit vortheilhafter erfolge, als dieß durch die bekannten Methoden möglich ist. Auf die Dauer eines Jahres. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Aus-

übung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. — 5) Dem Dr. Ignaz Wildner-Maitthstein, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 254, auf die Erfindung von Platten-Defen mit beliebig zu vergrößernder Heizfläche und frischer Luftventilation. Auf die Dauer eines Jahres. In feuerpolizeilicher Beziehung steht der Ausübung dieses Privilegiums unter der Bedingung kein Bedenken entgegen, daß die aus Platten zusammengesetzten Röhren von feuerficherem Materiale seyen. — 6) Dem Anton Eichen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 294, auf die Verbesserung einer rothirenden Maschine, welche besonders zum Betriebe von Locomotiven, Fabriken und Dampfschiffen, auch zu Gebläsen, Pumpen und Feuerprühen verwendet werden könne, ohne Expansion 20% an Brennmaterialie gegen die Kolbenmaschinen erspare, solid und einfach sey und sehr billig hergestellt werden könne. Auf die Dauer eines Jahres. In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. — Diese hohe Verfügung wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die offen gehaltenen Original-Privilegiumsbeschreibungen des Anton Sartori, des W. Günther, des Fischer v. Köstlerstamm, des Dr. Wildner-Maitthstein und des Anton Eichen zu Jedermanns Einsicht bei der k. k. nied. österr. Regierung in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 27. Jänner 1850.

3. 203. (6) Nr. 251.
s u n d m a c h u n g.
 In Gemäßheit des §. 10 des a. h. Patentes vom 4. März 1849, so wie des §. 22 der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. Sept. 1849 über die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain, hat die Grundentlastungs-Land.-s. Commission die Preise jener Naturalien, für welche im Grundsteuer-Cataster keine Preise bestehen, in so weit dieselben überhaupt Gegenstand einer allgemeinen Normirung seyn können, mit Rücksicht auf die dem Patente vom 4. März 1849 und der Grundentlastungs-Verordnung vom 12. Sept. 1849, zu Grunde gelegten Principien der Werthbestimmung bereits definitiv festgesetzt, und Abdrücke des dießfälligen Preistariffes sämtlichen Steuerämtern dieses Kronlandes mitgetheilt, bei welchen sie eingesehen, copirt oder auch gegen Ersatz der entfallenden Druckkosten behoben werden können. — Die Werthung jener Leistungen und Gegenleistungen, welche weder im Grundsteuer-Cataster, noch in diesem Preistariffe vorkommen, hat in den Anmeldungen nach dem Ermessen der Berechtigten in einem den Grundentlastungs-Normen angemessenen Maßstabe zu geschehen, worüber die Entscheidung den Districts-Commissionen unter der den Parteien im §. 113 der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. Sept. 1849 eingeräumten Rechtswohlthat zusteht. Uebrigens ist durch die Aufnahme einer Naturalleistung in den obigen Preistariff noch keineswegs die Frage entschieden, ob überhaupt für dieselbe eine Entschädigung gebührt, sondern es sind dießfalls nur die bezüglichen Grundentlastungs-Normen als maßgebend anzusehen. — Von der k. k. Grundentlastungs-Land.-s. Commission für Krain. Laibach am 21. Jänner 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
 Dr. Carl Ullepitsch m. p.
 Der Secretär:
 Dr. Anton Schöppl m. p.
R a z g l a s.

Po §. 10 n. v. patenta 4. marca 1849 kakor tudi po §. 22 v. ministerskiga ukaza 12. septembra 1849 zastran ispelanja zemljišne odveze v kronovini krajnski je deželna komisija za oprostenje zemljiš cene tistih reči, za ktere v gruntnim katastru cene

odločene niso, kolikor se sploh vstanoviti dajo, z oziram na pravila ki zastran določanja vrednosti v patentu od 4. marca 1849 in v ukazu zastran odveze zemljiš od 12. septembra 1849 za podlago služijo, skončino določila in natise zadevajočih cenitvinih tarif na vse štiberske urade te kronovine rasposlala, pri kterih se pogledati, prepisati, in z povračilam spadajočih natisnih stroškov dobiti zamorejo. — Cenenje tistih odrajtvi in nasprotnih odrajtvi, ki se v gruntnim katastru, in tudi v ti cenitvini tarifi ne najdejo se mora v oglasu po mnenju vpravičeniga po meri storiti, ki je postavam zastran zemljišne odveze primerna, čez katero distriktna komisija z pripušenjem v §. 113 ukaza 12 sept. 1849 omenjene pritožbe razsodi. — S tem, da je kako natorno odrajtvi v omenjeno cenitvino tarifo vzeto, se ni čez prašanje razsojeno, ali zanje sploh kaka odškodnina gré, ampak pri tem se mora po zadevajočih postavah zastran oprostenja zemljiš ravnati. — Od c. kr. deželne komisije za oprostenje zemljiš na krajnskim 21. januarija 1850.

C. kr. ministerski komisar
 Dr. Carl Ullepitsch.
 c. kr. tajnik
 Dr. Anton Schöppl.

3. 264. (1) Nr. 568.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Herrn Dr. Burger, wider Herrn Mathias Skufza, Hubenbesitzer zu Právale, im Bezirke Seisenberg, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Laibacher Sparcasse, durch Hrn. Dr. Burger, unterm 12. December 1849, 3. 12691, die Klage auf Zahlung der von dem Capitale pr. 500 fl. seit 1. April 1848 schuldigen Zinsen, eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung zur summarischen Verhandlung gebeten, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 22. April l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Herrn Beklagten, Mathias Skufza, diesem Gerichte unbekannt, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Bertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Rudolf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Herr Beklagte, Mathias Skufza, wird hiermit dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 19. Jänner 1850.

3. 253. (2) Nr. 1226.
Concurus - Kundmachung.
 Im Bereiche der k. k. k. steierm. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Concipisten-Stelle mit dem Gehalte jährl. 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurus bis Ende Februar l. J. eröffnet wird. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder im Falle durch graduelle Vorrückung eine Concipistenstelle mit 500 fl., oder ein Concepts-Adjutum jährlicher 300 fl.

erlediget werden sollte, um eine der letztgenannten Dienststellen bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über ihre Moralität, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juristischen Studien, die bisherige Dienstleistung, und die allenfalls abgelegte strenge Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefälls- Behörden auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten des hierortigen Amtsbereiches verwandt oder verschwägert sind, verlässlich innerhalb des Concurstermines bei dieser vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung einzubringen. — Graz am 3. Februar 1850.

3. 261. (1)

Verführungs- Licitations- Ankündigung.

Die k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Gemäßheit des hohen Kriegsministerial-Erlasses vom 27. December 1849, E. 7315, am 22. Februar d. J. Vormittag um 10 Uhr, in der Militär-Commando-Kanzlei am alten Markt Haus-Nr. 21, für alle Militärbranchen eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerarialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande für die Zeit vom 1. Mai bis 31. October 1850 in unbestimmten Quantitäten für nachbenannte Stationen, mit Vorbehalt der höhern Ratification, abgehalten werden wird. — Von Laibach nach Agram, Carlstadt, Fiume, Klagenfurt, Triest, Görz, Udine, Treviso, Verona, Mantua, Brescia, Pavia, Mailand, Palmanuova. — Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulverinspectionskanzlei am Burgplaz Haus-Nr. 28, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden. Zu obiger Verführungs-Licitation wird das Badium mit 500 fl. C. M. festgesetzt, und ist vor Beginn der Verhandlung zu erlegen. — Schriftliche Offerte werden bei dieser Licitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig gesiegelt, und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind. — Hierbei wird folgendes Verfahren beobachtet: 1) Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendeter mündlicher Licitation. — 2) Ist der schriftliche Dfferent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Dffertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre. — 3) Ist der schriftliche Dfferent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Dfferent, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannteste Bestbot ist, können nicht angenommen werden. — 4) Muß der Dfferent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung das dem Dfferent beigezeichnete Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag zu ergänzen, und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Dfferent sich ebenso verpflichtet und gebunden glaube, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Licitations-Protocoll selbst unterschrieben hätte. — Nach Abschluß der Verhandlung wird keinem wie immer gestalteten Anbote mehr Gehör gegeben. — Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene, welche nicht bei dieser Verhandlung erscheinen wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben. — Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einem von ihnen,

oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedingenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen. — Laibach am 8. Februar 1850.

3. 250. (2)

E d i c t.

Nr. 6636.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Barthelma Uch und seinen gleichfalls unbekannteten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben Hr. Barthelma Baile von Weisheid, als Besitzer der im Grundbuche der Staatsherrschaft Michelfletten sub Urb.-Nr. 403 vorkommenden Hufe zu Weisheid Hs.-Nr. 17, die Klage auf Ersetzung derselben bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 19. April 1850, Vormittag 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. hiergerichts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie deren Rechtsnachfolger, diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Doin von Krainburg als deren Curator zur Ausübung dieser Rechtsache bestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbeistand an die Hand geben, oder selbst einen Vertreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, 11. Dec. 1849.

3. 251. (2)

E d i c t.

Nr. 7176.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Man habe die executive Zwangsbewehrung der, dem Anton Verbis von Lausach gehörigen, zu Lausach sub Coaser-Nr. 14 gelegenen, dem Grundbuche der Herrschaft Commenda St. Peter sub Urb.-Nr. 1 unterstehenden, gerichtlich auf 4269 fl. 40 kr. bewerteten 40 $\frac{1}{4}$ fr. Hufe, wegen dem Hrn. Sigmund Skaria aus dem Urtheile vom 24. Febr. d. J., S. 915, schuldigen 340 fl. sammt den seit 2. Nov. 1845 rückständigen und fortlaufenden 5 $\frac{1}{2}$ Zinsen und Gerichtskosten bewilliget, und deren Vornahme auf den 20. März, auf den 20. April und auf den 21. Mai 1850, jedesmal Vormittag 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Zwangsversteigerung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchtract und die Licitationsbedingungen täglich hiergerichts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg, 29. Dec. 1849.

3. 254. (2)

E d i c t.

Nr. 162.

Das k. k. Bezirksgericht Flödnig macht bekannt, daß es den Halbhübler Andreas Hubad von Bukouza, wegen Hanges zur Verschwendung und Trunkenheit, unter Curatel gesetzt, und demselben den Hrn. Bartholomäus Drobniz von St. Walburga als Curator bestellt habe.

K. k. Bezirksgericht Flödnig am 1. Febr. 1850.

3. 249. (3)

E d i c t.

Nr. 6442.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird allgemein bekannt gemacht: Es habe Anna Janz, Mutter und Vormünderin, dann Joh. Brenkusch, Mitvormund des mj. Lorenz Janz aus Obersefnitz gegen den unbekannt wo befindlichen Caspar Kosch und seine unbekannteten Rechtsnachfolger, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des im Grundbuche der Staatsherrschaft Michelfletten sub Urb. Nr. 1286 vorkommenden Acker ta mala njuza, sammt An- und Zugehör, durch Ersetzung hiergerichts angebracht, worüber die Tagung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 19. April 1850, früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 allg. G. D. vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und sie aus den k. k. österr. Erblanden abwesend seyn können, so fand man ihnen den Hrn. Ferdinand Mlaker von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufzustellen, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgetragen werden wird. Dessen werden die Beklagten unbekannteten Aufenthalts mit dem Beisage erinnert, daß sie zur obbestimmten Tagung entweder selbst vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder ihre Beistand dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und namhaft zu machen haben, als widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 21. Nov. 1849.

3. 257. (2)

E d i c t.

Nr. 3927.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben: Es habe Johann Zuttertschek, recte Zuttertschek, von Schernbüchl, wider Mathias Dobrauz et Consorten, die Klage auf Verjährung und Erlöschenklärung der untenbenannten Säge von der ihm gehörigen, im Grundbuche des k. k. Domkapitels Laibach sub Rectif. Nr. 69, Urb. Nr. 88 vorkommenden $\frac{1}{2}$ Hufe, als:

- a) des Mathias Dobrauz aus dem Schuldbriefe ddo. et intab. 26. Dec. 1795 pr. 34 fl. — kr.
- b) des Mathias Mainischek aus dem Schuldbriefe ddo. 4. et intab. 5. Juli 1795 pr. 76 » 30 »
- c) des Herrn Postkohl aus dem Ver gleiche ddo. 8. März et intab. 1. Mai 1802 pr. 125 » — »

hieramts eingebracht, worüber die Tagung auf den 2. Mai l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so fand man ihnen einen Curator ad actum in der Person des Blas Kappe von Nafolsche aufzustellen, mit dem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obgedachten Tagung zu erscheinen, dem aufgestellten Curator ihre Beistand an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alles ihnen Zweckdienliche vorzutreiben wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würden.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 24. December 1849.

3. 258. (2)

Badgasthausverpachtung.

Es wird von Seite des Agrar Domcapitels hiemit zu wissen gegeben, daß nahe an Barasdin in Croatien, in der Herrschaft Barasdin-Töplitz, das große gemauerte, zwei Stock hohe Gasthaus, in welchem sich bei 50 Fremden Wohnzimmer, dann das kleinere, ein Stock hohe, gemauerte Gasthaus mit 20 Wohnzimmern, meistens alle mit nöthiger herrschaftlicher Einrichtung versehen, dann bequemer Wirths- und Domestiken-Wohnung, Keller, Pferdestall, Wagenremise, Hof, großer Obst- und Gemüse-Garten, gefüllter Eisgrube und übrigen nöthigen Bequemlichkeiten versehen, mit der Obliegenheit, herrschaftliche Weine auszuschänken, mit eigener Kost die Badgäste laut Tarif zu versehen, auf 3 nach einander folgende Jahre, nämlich 1850, 1851 und 1852, in Pacht zu geben ist. Worüber eine öffentliche Licitation zu Barasdin-Töplitz im herrschaftlichen Schlosse den 1. März l. J. Früh abgehalten wird. — Es werden alle nach glaubwürdigen Zeugnissen dazu geeignete, mit 10proc. Keugelde versehene Pachtlustige hiemit eingeladen, wo sie die übrigen Pachtbedingungen erfahren werden können. Agram, den 1. Februar 1850.